

Leitfaden zur sprachlichen Gleichbehandlung im Deutschen

URS ALBRECHT

1. Einleitung

In Nummer 1993/2 von "*Gesetzgebung heute*" (S. 75-78) berichteten wir über die Einsetzung einer interdepartementalen Arbeitsgruppe des Bundes, die den Auftrag hatte, bis Ende März 1994 einen Leitfaden zur sprachlichen Gleichbehandlung im Deutschen zu entwerfen. Die Arbeitsgruppe hat dem Bundeskanzler am 15. April einen Rohentwurf dieses Leitfadens abgegeben. In diesem Beitrag werden Konzept und Inhalt des Leitfadens kurz vorgestellt und die weiteren Arbeiten zur Erstellung einer definitiven Fassung skizziert, die ab Oktober/November 1994 dem Publikum zugänglich sein sollte.

2. Die Arbeit der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe¹ hat sämtliche ihr zugänglichen amtlichen und nicht-amtlichen Leitfäden des deutschen Sprachraums eingehend studiert. Nach gründlicher Analyse der vorliegenden Materialien kam sie zum Schluss, dass kein bestehender Leitfaden in seiner Konzeption den Bedürfnissen der Bundesverwaltung gerecht wird und einfach übernommen werden kann. Sie entwickelte deshalb für den Leitfaden der Bundesver-

¹ Der Arbeitsgruppe gehören an: Urs Albrecht (BK, Leitung), Gilbert Ambühl (BIGA), Helen Christen (Linguistin), Daniel Kettiger (Staatskanzlei Kt. Bern), Edith Madl Kubik (BUWAL), Regula Manser/Nicole Boillat (BAV), Anna-Katharina Pantli (Praktikantin), Lisbeth Sidler (BJ), Liliane Studer (Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann), Thérèse Studer Flückiger (Linguistin), Verena Weber (BBW), Sonia Weil (EPA).

waltung ein neues Konzept, das dem unterschiedlichen Wissensstand und den unterschiedlichen Informationsbedürfnissen des Zielpublikums gebührend Rechnung trägt (vgl. dazu Ziff. 4-6).

3. Zusammenarbeit mit Kantonen und Gemeinden

Die Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden war erfreulich. Eine im Auftrag von Vizekanzler Casanova durchgeführte Umfrage vom November 1993 vermittelte der Arbeitsgruppe einen umfassenden Einblick in den Stand der sprachlichen Gleichbehandlung auf kantonaler und kommunaler Ebene in der deutschen Schweiz: Die Bemühungen um geschlechtergerecht redigierte Texte haben in den letzten Jahren deutliche Fortschritte erzielt, und die Grundsätze der sprachlichen Gleichbehandlung werden bereits in der Mehrheit der deutschsprachigen Kantone beachtet (die Ergebnisse der Umfrage sind im Anhang zusammengestellt).

Die Arbeitsgruppe hatte auch Kontakt zu Kantonen, die zur Zeit eigene Richtlinien oder Anleitungen zu einer geschlechtergerechten Rechts- und Verwaltungssprache ausarbeiten. Insbesondere mit Kanton und Stadt Luzern fand eine erfreuliche Zusammenarbeit statt.

4. Grundsätze

Der Leitfaden setzt sich zum Ziel, mit seinen Empfehlungen und Hinweisen die in der Verwaltung gängigen Schreibsituationen *vollständig* zu erfassen und die bei der geschlechtergerechten Textredaktion auftretenden Formulierungsprobleme *umfassend* zu behandeln.

Er ist auf die *Bedürfnisse der Bundesverwaltung* zugeschnitten, behandelt aber auch spezifische Fragen kantonaler und kommunaler Verwaltungen im Zusammenhang mit der sprachlichen Gleichbehandlung (z.B. kantonale oder kommunale Amts- und Funktionsbezeichnungen). Damit ist der Leitfaden für die Verwaltungen aller Stufen, ja sogar für Verbände, Gewerkschaften und grössere Privatunternehmen benutzbar.

Der Leitfaden hat einen *gebrauchs- und problemorientierten Aufbau*: Nicht linguistische Einteilungskriterien, sondern konkrete Textsorten und die sich in ihnen stellenden Formulierungsschwierigkeiten sind seine Gliederungselemente.

5. Ausrichtung auf unterschiedliche Benützungsbefürfnisse

Der Leitfaden soll Benützerinnen und Benützern mit unterschiedlichen Informationsbedürfnissen gerecht werden. Er bietet folgende drei Benützungsmöglichkeiten:

- **Allgemeine Einführung:** Der knappgehaltene 1. Teil geht auf den Zusammenhang zwischen Sprache und Gesellschaft ein und stellt die Grundsätze des geschlechtergerechten Formulierens im Zusammenhang mit der Entwicklung der Gegenwartssprache dar. Er richtet sich insbesondere an Personen, die mit den Grundsätzen der sprachlichen Gleichbehandlung noch nicht vertraut sind.
- **Anleitung zum geschlechtergerechten Formulieren spezifischer Textsorten:** Über die geschlechtergerechte Abfassung einer bestimmten Textsorte (vgl. Ziffer 6) gibt das entsprechende Kapitel im 2. Teil umfassend und anhand von häufig auftretenden Formulierungsschwierigkeiten Auskunft. Dieser praktische Teil ist in Sprache und Darstellung auf diejenigen Personenkreise zugeschnitten, die üblicherweise an der Redaktion der einzelnen behandelten Textsorten mitwirken (im Kapitel "Rechtstexte" sind dies Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sowie Personen mit juristischer Ausbildung, im Kapitel "Briefe" oder "Formulare" eher Verwaltungsbeamtinnen und -beamte).
- **Nachschlagemöglichkeiten bei speziellen Formulierungsfragen:** Der 3. Teil enthält verschiedene Verzeichnisse, in denen Spezialfälle des geschlechtergerechten Formulierens behandelt werden (z.B. korrekte Form einer Personenbezeichnung, grammatische Kongruenz bei Pronomen usw.) und stellt diese Fragen ähnlich wie Duden, Bd. 9 ("Richtiges und gutes Deutsch") dar. Er ist vor allem für Personen gedacht, die Einzelprobleme lösen müssen oder für einen bestimmten Formulierungsfall weitere Informationen wünschen. Ein Glossar verschafft Benützerinnen und Benützern, die an sprachwissenschaftli-

chen Hintergründen im Zusammenhang mit geschlechtergerechter Sprache interessiert sind, in knappen Sachartikeln tiefere Einblicke.

Überschneidungen werden bewusst in Kauf genommen: Der Leitfaden ist im 2. und 3. Teil absichtlich nicht auf eine kontinuierliche Lektüre ausgelegt. Da zudem die im Zusammenhang mit dem geschlechtergerechten Formulieren auftretenden Fragen umfassend behandelt werden, wird der Leitfaden einen Umfang von etwa 80-100 Seiten erhalten.

6. Inhalt

Im *Einführungsteil* wird kurz auf die wichtige Funktion einer geschlechtergerechten Sprache zur Verwirklichung der Gleichstellung von Mann und Frau nach Artikel 4 Absatz 2 BV eingegangen. Es wird zudem gezeigt, dass die sprachpolitischen Bemühungen um geschlechtergerechte Texte im Deutschen heute einer Tendenz in der Sprachentwicklung entsprechen. Zum Schluss dieses Teils werden die Grundsätze der sprachlichen Gleichbehandlung vorgestellt und erläutert.

Der *praktische Teil* wird mit der Darstellung der vielfältigen Möglichkeiten des Deutschen eingeleitet, die Gleichstellung von Frau und Mann auch in der Sprache zum Ausdruck zu bringen. Nach einigen Hinweisen zur Bildung geschlechtsspezifischer Personenbezeichnungen folgen konkrete Vorschläge für das geschlechtergerechte Formulieren derjenigen Textsorten, die in der Verwaltung häufig vorkommen. Bei Sonderproblemen wird auf die detaillierte Erläuterung in einem der Spezialverzeichnisse im Nachschlageteil verwiesen. Der praktische Teil ist wie folgt aufgebaut:

- sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Texten
 - Möglichkeiten des geschlechtsgerechten Formulierens
 - Techniken zur Bildung geschlechtergerechter Personenbezeichnungen

- Fortlaufende Texte
 - Rechtstexte
 - Botschaften, Berichte und weitere amtliche Texte
 - Publikumsschriften
 - Briefe
- Verknappte Texte
 - Anschriften, Anreden
 - Formulare
 - Ausweise, Diplome, Zeugnisse
 - Stellenausschreibungen

Der *Nachschlageteil* besteht aus drei Verzeichnissen:

- Verzeichnis der Personenbezeichnungen, die in der maskulinen oder femininen Form Schwierigkeiten bereiten können;
- Verzeichnis häufig auftretender Formulierungsprobleme (sprachliche Zweifelsfälle im Zusammenhang mit der geschlechtergerechten Textredaktion);
- Glossar: Erklärungen zu den verwendeten Fachbegriffen sowie ergänzende Sachartikel zur Linguistik der sprachlichen Gleichbehandlung.

7. Linguistische Position

Der Leitfaden steht für eine *konsequente Verwirklichung* der sprachlichen Gleichbehandlung in allen Bereichen der Verwaltungssprache ein. Er vertritt aber gleichzeitig eine *pragmatische Haltung* und verzichtet auf die Einführung von sprachlichen Neuschöpfungen (z.B. bei den Pronomen). In Bereichen, in denen die Bildung von femininen Personenbezeichnungen strukturell Schwierigkeiten bietet, ist er tolerant (z.B. bei Ableitungen auf *-ling* wie *Lehrling*, *Flüchtling* oder in Zusammensetzungen wie *Bergführerpatent* usw.).

Der Leitfaden unterscheidet sich in einigen Punkten von den Richtlinien der EDK vom 17. September 1992. In diesen Richtlinien wird zum ersten Mal versucht, der Forderung nach sprachlicher Gleichbehandlung der Geschlechter gesamtschweizerisch gerecht zu werden. Die Richtlinien sollen dafür sorgen, dass bei der Verwirklichung der sprachlichen Gleichbehandlung "korrekte sowie gut les- und sprechbare Kommunikationsformen verwendet werden". Die Empfehlungen der EDK zählen einzelne Möglichkeiten der geschlechtergerechten Textredaktion auf, geben aber keine klaren Hinweise, in welchen Fällen welche sprachlichen Möglichkeiten besonders geeignet sind. Zudem verweisen sie nicht auf die sogenannte "kreative Lösung", die freie Kombination der zur Verfügung stehenden sprachlichen Mittel, die bereits bei der Konzeption von Texten einsetzt. In einzelnen Punkten - z.B. was die Rechtssprache betrifft - sind die Richtlinien mit dem Bundesratsbeschluss vom 7. Juni 1993 nicht vereinbar. Sie zielen im weitem insbesondere darauf ab, ein Detailproblem der sprachlichen Gleichbehandlung (die Sparschreibungen mittels Schrägstrich, Grossbuchstaben im Wortinnern oder Klammern) zu reglementieren.

Der Leitfaden unterscheidet sich damit in folgenden Punkten von den EDK-Richtlinien:

- Er schlägt - gemäss dem Bundesratsbeschluss vom 7.6.1993 - für alle Textsorten geschlechtergerechte Formulierungen vor, differenziert aber in den vorgeschlagenen Lösungen nach Art und Funktion der zu redigierenden Texte.
- Er liefert linguistisch stichhaltige Begründungen für seine Empfehlungen und gibt dafür einsichtige Beispiele.
- Er unterscheidet zwischen fortlaufenden und verknüpften Texten. Während er bei fortlaufenden Texten nur ausformulierte Lösungen empfiehlt, lässt er bei verknüpften Texten (z.B. Formulare) neben anderen Möglichkeiten in bestimmten Fällen auch die Verwendung der Sparschreibung (Schrägstrich, Gross-I) zu.

8. Koordination mit anderen Dienststellen

Auch wenn der Leitfaden ein umfassendes und in sich geschlossenes Werk darstellt, möchte die Arbeitsgruppe seine Publikation mit der Erstellung und Veröffentlichung eines Verzeichnisses der BIGA-Berufe mit maskulinen und femininen Bezeichnungen und mit einer Festlegung der Grad- und Funktionsbezeichnungen in Armee und Zivilschutz koordinieren. In Analogie dazu könnten auf kantonaler und kommunaler Ebene Empfehlungen zu Funktions- und Gradbezeichnungen bei Polizei und Feuerwehr erarbeitet werden. Die Koordination bei der Veröffentlichung der an sich selbständigen Publikationen sichert eine umfassende und mehr oder weniger abschliessende Behandlung des Themas und umgeht somit ein ständiges Zurückkommen auf Fragen der sprachlichen Gleichbehandlung in Spezialbereichen.

9. Weiteres Vorgehen

Die Rohfassung wird von der Arbeitsgruppe in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Dienststellen der Bundeskanzlei (deutscher Sprachdienst, Terminologiedienst, Rechtsdienst, Informationsdienst) überarbeitet und ergänzt. Folgende Arbeiten stehen noch an:

- Einfügen weiterer Beispiele
- Schaffen eines Verweissystems
- Klärung einiger Detailfragen
- Vervollständigung der Verzeichnisse
- Gestaltung

Im Juli und August haben die Generalsekretariate der Departemente Gelegenheit, im Rahmen einer Ämterkonsultation zur bereinigten und vervollständigten Fassung des Leitfadens Stellung zu nehmen. Parallel dazu werden auch die parlamentarische Redaktionskommission, PTT, SBB und ETH-Rat begrüsst. Im September wird die bereinigte Fassung dem Bundesrat zur Kenntnisnahme unterbreitet. Die Veröffentlichung des Leitfadens ist für Oktober/November 1994 vorgesehen.

Anhang

Umfrage vom November 1993 bei den deutsch- und gemischt-sprachigen Kantonen und den grösseren Gemeinden der Deutschschweiz über den Stand der sprachlichen Gleichbehandlung in ihrem Bereich

Übersicht über die Regelungen zu einer geschlechtergerechten Rechts- und Verwaltungssprache. Wo nichts anderes vermerkt ist, bedeuten in den ersten beiden Spalten:

- ja explizite Regelung im Sinne der kreativen Lösung, wie sie im Bericht der interdepartementalen Arbeitsgruppe des Bundes (Juni 1991) und im Bericht der Redaktionskommission der eidgenössischen Räte (22. September 1992, BB1 1993 I 129) dargestellt ist
- (ja) Umsetzung der sprachlichen Gleichbehandlung in der Praxis, aber ohne explizite Regelung
- nein keine explizite Regelung
- leer kein klarer Hinweis, ob eine Regelung besteht oder nicht

Abkürzungen:

- RRB Regierungsratsbeschluss
- RR Regierungsrat
- Red.-Komm. (Parlamentarische) Redaktionskommission
- GRB Gemeinderatsbeschluss
- SG Sprachliche Gleichbehandlung
- G0 Gemeindeordnung

1. Kantone

Kanton	Gesetzes- sprache	Verwaltungs- sprache	Bemerkungen
AG	ja	ja	Richtlinien des RR, 11. August 1993.
AI	nein	nein	Sonderproblem: <i>Ratsherr/-herrin</i>
AR	ja	wird analog angewandt	Beschluss Red.-Komm., Dezember 1991. Informelle Durchsetzung ("Erziehungsarbeit").
BE	ja	wird analog angewandt	Richtlinien der Red.-Komm., 11. Dezember 1992. Praxis seit 1988.
BL	ja	ja	Richtlinien des RR, 13. Februar 1990. Verwaltungssprache: Neuformulierung aller Formulare und Formbriefe bei Neudrucken. Eine ständige Arbeitsgruppe begleitet die Umsetzung der Richtlinien und sucht nach Lösungen bei auftretenden Problemen.
BS	ja		Richtlinien des RR über die Gesetzestechnik, Änderung vom 17. Oktober 1989.
FR	in Vorbe- reitung	in Vorbe- reitung	
GL	nein	nein	Grundsatzentscheid des Landrates (anhand der Landratsverordnung) steht bevor.
GR	ja	nein	Für das Deutsche: Richtlinien des RR für die Gesetzgebung, 7. Dezember 1993. Verwaltungssprache: im Dep. für Erziehung, Kultur u. Umwelt gelten die EDK-Richtlinien.
LU	in Vorbe- reitung	in Vorberei- tung	Entscheid in Vorbereitung (sehr wahrscheinlich Gleichbehandlung in Rechts- und Verwaltungssprache nach kreativer Lösung).
NW	nein	EDK-Richt- linien	Verbindlicherklärung der EDK-Richtlinien für die Verwaltungssprache durch RRB vom 19. Oktober 1992. Erlasse: Vermehrte Berücksichtigung der SG; definitive Richtlinien, wenn ein Leitfaden oder Weisungen des Bundes vorliegen.

Kanton	Gesetzes- sprache	Verwaltungs- sprache	Bemerkungen
OW	ja		Richtlinien des RR über die Vorbereitung der Geschäfte des Regierungsrates, Änderung vom 3. Mai 1993.
SH	in Vorbereitung	in Vorbereitung	Neue und totalrevidierte Erlasse werden in dem meisten Fällen nach den Grundsätzen der SG redigiert.
SO	ja		Richtlinien des RR zur sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter in der Gesetzessprache, 8. Dezember 1992.
SG	nein		Grossrats-Beschluss vom 27. September 1993, das Anwaltsgesetz in einer Fassung zu verabschieden, die nicht den Grundsätzen der SG entspricht.
SZ	ja		Richtlinie des RR: SG, vorzugsweise mit geschlechtsneutralen Oberbegriffen. Paarformen zulässig, wenn der Erlass dadurch nicht zu schwerfällig wird. Führt die Umsetzung der SG bei neuen Erlassen zu Schwierigkeiten, sind Legaldefinitionen zulässig. Sonderproblem: <i>Landammann</i>
TG	EDK-Richtlinien	EDK-Richtlinien	Verbindlicherklärung durch RRB vom 5. Januar 1993. Erlasse in der Praxis uneinheitlich.
UR	Legaldefinitionen	EDK-Richtlinien	Verwaltungssprache: Verbindlicherklärung durch RRB vom 15. März 1993. Erlasse: bisherige Lösung mit Legaldefinitionen.
VS			Keine Antwort
ZG	nein	nein	Keine Regelung geplant
ZH	nein		Legaldefinition in den Allg. Erläuterungen zur Zürcher Loseblattsammlung. In der Praxis Nebeneinander von Paarformen (für natürliche Personen) und generischem Maskulin (wenn auch juristische Personen gemeint sind). Daneben Bemühungen um geschlechtsneutrale Ausdrucksweise.

2. Gemeinden

<i>Ge- meinde</i>	<i>Gesetzes- sprache</i>	<i>Verwaltungs- sprache</i>	<i>Bemerkungen</i>
Altdorf	Legaldefi- nitionen	EDK-Richt- linien	Praxis des Kantons
Bern	(ja)	(ja)	Keine eigentlichen Richtlinien, aber bereits seit den 80er Jahren konsequente und "schillernde" Umsetzung der SG mit einer breiten Palette von Umsetzungsmöglichkeiten.
Biel	ja	ja	Richtlinien des GR vom 17. September 1993 (wie Kanton und Bund).
Binnin- gen	ja	ja	Richtlinien des Kantons
Brig	nein	nein	Einzelne Aspekte geregelt (z.B. Stellen- ausschreibungen, Anrede <i>Frau</i>).
Chur	siehe Bemer- kung		Beschluss des Parlaments, auf SG in Erlassen zu verzichten. Legaldefinition im Ratsreglement (in Abweichung von der kantonalen Regelung).
Düben- dorf	nein	nein	Praxis folgt dem "gesunden Menschen- verstand".
Gossau	nein	nein	Unklar, ob SG umgesetzt wird oder nicht.
Köniz	ja		Richtlinien einer kommunalen Arbeits- gruppe, Sommer 1992.
Kriens	nein	nein	Legaldefinition in der Gemeindeord- nung.
Muttenz	(ja)	(ja)	Keine Richtlinien, aber Umsetzung der SG nach der Praxis des Kantons.

<i>Ge- meinde</i>	<i>Gesetzes- sprache</i>	<i>Verwaltungs- sprache</i>	<i>Bemerkungen</i>
St. Gallen	ja	ja	Richtlinien des Stadtrates vom 22. April 1992 (in Abweichung von der kantonalen Regelung).
Schwyz	EDK- Richt- linien	EDK-Richt- linien	
Thun	(ja)	(ja)	Keine Richtlinien, aber seit 1988 Umsetzung der SG (wie Kanton).
Uster	siehe Bemer- kung		Geschlechtsneutrale Formulierungen; wo solche nicht möglich sind, gilt die Legaldefinition (Art. 78 GO).
Wä- denswil	ja		Neue GO mit Paarformen (eine erste Vorlage im generischen Feminin [mit Präambel] war abgelehnt worden).
Winter- thur	siehe Bemer- kung		Geschlechtsneutrale Formulierungen; wo solche nicht möglich sind, gilt die Legaldefinition (Art. 2 GO).
Zürich	ja	ja	Reglement des Stadtrates (Exekutive) vom 26. Januar 1994, in Kraft seit 1. März 1994.